

Gastdienste-Richtlinie

Vom 9. Februar 2018

(KABl. 2018 S. 153)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Artikel	Art der Änderung
1	Erste Richtlinie zur Änderung der Gastdienste-Richtlinie	19. Dezember 2019	KABl. 2020 I Nr. 39 S. 79	§ 4 Absatz 1 Satz 3	eingefügt
2	Zweite Änderung der Gastdienste-Richtlinie	20. August 2020	KABl. 2020 I Nr. 107 S. 255	§ 4 Absatz 1 Satz 4	eingefügt
3	Dritte Richtlinie zur Änderung der Gastdienste-Richtlinie	10. Oktober 2024	KABl. 2025 I Nr. 21 S. 37	§ 1 Sätze 3 und 4	eingefügt

Auf Grund von § 117 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD¹ und von § 1 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD hat die Kirchenleitung folgende Richtlinie erlassen:

Gegenstand der Richtlinie ist die Übertragung regelmäßiger pfarramtlicher Aufgaben auf Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand.

§ 1²

Grundsatz

¹Ist in einer Kirchengemeinde eine Pfarrstelle vorübergehend unbesetzt oder steht die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber für einen regelmäßigen pfarramtlichen Dienst nicht zur Verfügung, können die pfarramtlichen Aufgaben einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Ruhestand als regelmäßiger, geordneter Dienst übertragen werden (Gastdienst).
²Voraussetzung für einen Gastdienst ist, dass andere Vertretungsmöglichkeiten, insbesondere im Rahmen von § 23 Absatz 4 PfdG.EKD¹, ausgeschöpft sind. ³Im Einzelfall, insbesondere zur Absicherung refinanzierter Dienste, kann das Landeskirchenamt auch Pfar-

¹ Nr. 500.

² § 1 Sätze 3 und 4 eingefügt durch Dritte Richtlinie zur Änderung der Gastdienste-Richtlinie vom 10. Oktober 2024.

rerinnen oder Pfarrer mit Gastdiensten außerhalb von Stellen in Kirchengemeinden beauftragen. 4Bei Anwendung der Gastdienste-Richtlinie tritt dann an die Stelle der Kirchengemeinde der Kirchenkreis.

§ 2

Verfahren

(1) 1Kirchengemeinden, die Interesse an einem Gastdienst haben, bestimmen Dienstumfang, Aufgaben und Dauer des gewünschten Gastdienstes. 2Mit diesen Daten können sie einen Gastdienst beantragen. 3Der Antrag ist über die Superintendentin oder den Superintendenten an das Landeskirchenamt zu richten. 4Vor der Weiterleitung prüft die Superintendentin oder der Superintendent, ob die Stelle für den beantragten Gastdienst geeignet ist und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Landeskirchenamt mit.

(2) 1Das Landeskirchenamt bemüht sich darum, eine geeignete Pfarrerin oder einen geeigneten Pfarrer im Ruhestand für den Gastdienst zu vermitteln. 2Dazu führt das Landeskirchenamt eine Liste mit Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand, die sich grundsätzlich für einen Gastdienst bereit erklärt haben. 3Auswahl und Einsatz der Pfarrerin oder des Pfarrers erfolgen durch das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer, mit der Superintendentin oder dem Superintendenten und dem Presbyterium.

§ 3

Beauftragung

(1) 1Den Pfarrerinnen oder Pfarrern im Ruhestand wird der Gastdienst auf Antrag als Teil ihres fortbestehenden öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnisses widerruflich als Dienst im Sinne des § 94 Absatz 3 PfdG.EKD¹ übertragen. 2Gastdienste können einen Stellenumfang von 50 %, 75 % oder 100 % haben.

(2) 1Gastdienste werden für die Dauer von bis zu einem Jahr übertragen. 2Die Übertragung kann verlängert werden. 3Bei Vorliegen eines kirchlichen Interesses kann die Landeskirche die Beauftragung widerrufen. 4Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann den Dienst jederzeit beenden. 5Bei der Abstimmung der Beendigungsfrist sind die Gegebenheiten in der Gemeinde zu berücksichtigen.

(3) Die Gemeinde soll nicht zum bisherigen Tätigkeitsbereich der Pfarrerin oder des Pfarrers gehören.

(4) Mit einem Gastdienst kann nur beauftragt werden, wer das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

¹ Nr. 500.

§ 4¹

Der Gastdienst

- (1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer im Gastdienst sind nicht residenzpflichtig, können aber in der Gemeinde wohnen. ²Die Gemeinde muss ein geeignetes Amtszimmer zur Verfügung stellen. ³Erste Tätigkeitsstätte auch im Sinne des § 9 EStG ist das örtlich zuständige Kreis-kirchenamt. ⁴§ 4 Absatz 2 des Landesreisekostengesetzes² findet keine Anwendung.
- (2) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer im Gastdienst nehmen an dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises teil, in dem die Kirchengemeinde liegt. ²Sie unterstehen der Dienstaufsicht der Superintendentin oder des Superintendenten und des Landeskirchenamtes.
- (3) ¹Die Pfarrerin oder der Pfarrer im Gastdienst nimmt an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. ²Der Vorsitz des Presbyteriums muss bei einem Mitglied liegen.

§ 5

Versorgungszuschlag

- ¹Pfarrerinnen und Pfarrer im Gastdienst erhalten neben ihren Versorgungsleistungen einen Zuschlag zur Versorgung, dessen Höhe sich nach dem Umfang der Beauftragung bemisst. ²Hat die Beauftragung den Umfang eines 100%-Dienstes, so beträgt der Zuschlag monatlich 1.000 €. ³Bei einem geringeren Umfang verringert sich der Zuschlag entsprechend.

§ 6

Finanzierung

- ¹Die Kosten für den Gastdienst in vakanten Pfarrstellen trägt die Stelle, die nach der Finanzsatzung des Kirchenkreises die Pfarrstellenpauschale zu entrichten hätte.
- ²In besetzten Pfarrstellen werden die Kosten des Gastdienstes aus dem landeskirchlichen Haushalt „Pfarrbesoldungszuweisung“ getragen. ³Die Gemeinde trägt die Sachkosten der Pfarrerin oder des Pfarrers.

§ 7

Begleitung des Gastdienstes

- ¹Die Landeskirche veranstaltet regelmäßige Treffen der Pfarrerinnen und Pfarrer im Gastdienst und derer, die sich für einen Gastdienst bereit erklärt haben. ²Die Treffen dienen dem Informationsaustausch, der Fortbildung und der Fortentwicklung der Gastdienste.

¹ § 4 Abs. 1 Satz 3 eingefügt durch Erste Richtlinie zur Änderung der Gastdienste-Richtlinie vom 19. Dezember 2019; § 4 Abs. 1 Satz 4 eingefügt durch Zweite Änderung der Gastdienste-Richtlinie vom 20. August 2020.

² Nr. 761.

§ 8

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. September 2018 in Kraft.